

Satzung über die Benutzung des Friedhofes Hüttenbusch in der Gemeinde Worpswede - Friedhofsbenutzungssatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2003 (Nds. GVBl. S. 446), hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung am 16.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Friedhof in der Ortschaft Hüttenbusch.

§ 2 - Friedhofszweck

Der Friedhof und die Friedhofskapelle dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Ortschaft Hüttenbusch waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Hüttenbuscher Friedhof dient auch der Bestattung der Kirchenmitglieder der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hüttenbusch aus Breddorfer Moor und der Ortschaft Ostersode. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen laut Niedersächsischem Bestattungsgesetz, soweit ein Elternteil seinen Wohnsitz im oben genannten Bereich hat. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3 - Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Über jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Absatz 1 Satz 1 erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 - Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Verboten sind innerhalb des Friedhofsbereiches:

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- b) Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit es nicht von der Gemeinde besonders genehmigt ist, zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle,
- c) unbefugt Blumen abzupflücken oder Gegenstände von Gräbern und sonstigen Anlagen wegzunehmen,
- d) Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- e) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- g) sich unziemlich oder in einer die Würde des Ortes verletzenden Weise zu betragen, zu lärmern oder den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- h) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen, mit Ausnahme kleinerer nicht störender Verschönerungs- und Pflegearbeiten. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern sind 3 Tage vorher bei der Gemeinde zur Zustimmung anzumelden.

§ 5 - Anmeldepflicht für gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbliche Arbeiten an den Gräbern dürfen nur nach Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung Worpswede und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 - Allgemeines

(1) Erd- und Urnenbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Die Festsetzung von Zeit und Ort erfolgt in beiderseitigem Benehmen.

(3) Bei der Festsetzung der Zeit der Bestattung werden nach Möglichkeit die Wünsche des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen berücksichtigt.

§ 7 - Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Austreten von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8 - Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Gemeinde bzw. durch Auftrag derselben ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.

(3) Die Gräber für die Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwälle getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör, ggf. Grabmale, Fundamente sowie die Grabeinfassung vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale und Fundamente, Grabeinfassungen oder Grabzubehör durch die Gemeinde bzw. die beauftragte Firma entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.

§ 9 - Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt für Leichen und Aschen 30 Jahre.

§ 10 - Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 26 Absatz 1 Satz 4 können Leichen und Aschen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Nutzungszeit sowie der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 11 – Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Grabstätten werden zugewiesen für:
 1. Erdbeisetzungen
 - a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber
 2. Urnenbeisetzungen
 - a) Urnenreihengräber
 - b) Urnenwahlgräber

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12 Reihengräber für Erdbeisetzungen

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Reihengräbern ist nicht möglich. Nach Ablauf der Ruhefrist besteht auf Antrag die Möglichkeit der weiteren Überlassung und Nutzung.

(2) Das Abräumen von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhefrist wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Reihengrab bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körperbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.

Außer dem Nutzungsberechtigten dürfen folgende Angehörige beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehepartner
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
5. Eltern
6. Geschwister
7. Stiefgeschwister
8. die nicht unter die Nr. 1-7 fallenden Erben.

(2) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(3) Bei Überschreiten der Nutzungszeit besteht:

- a) die Möglichkeit, der erneuten Verleihung des Nutzungsrechts für weitere 30 Jahre oder
- b) die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren für die Nutzung bis zum Ablauf der Ruhefrist der zuletzt belegten Grabstelle.

(4) In einer Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.

(5) Eine Grabstelle hat in der Regel folgende Maße:

- a) für Särge: Länge 2,50 m - Breite 1,10 m
- b) für Urnen: Länge 0,70 m - Breite 0,70 m

(6) Die Tiefe des Grabes beträgt 1,60 m. Der Sarg muss von einer Erdschicht von mindestens 0,90 m bedeckt sein.

(7) Das Nutzungsrecht beginnt am Tage der Beisetzung.

(8) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen; soweit die Anschriften postalisch feststellbar sind, werden die Nutzungsberechtigten von der Gemeinde in angemessener Form informiert.

(9) Im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten ist, ohne dass ein Rechtsnachfolger des Nutzungsrechts benannt worden ist, mit der Anmeldung der Bestattung gemäß § 6 Absatz 1 ein neuer Nutzungsberechtigter vom Antragsteller zu bestimmen. Der neue Nutzungsberechtigte erklärt schriftlich gegenüber der Gemeinde, dass er das Nutzungsrecht des Verstorbenen an der Grabstelle übernimmt.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teil belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, zurückgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Rückgabe von Teilgrabflächen möglich.

§ 14 - Grabstätten für Urnen

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in Grabstätten für Erdbeisetzungen mit Ausnahme der Reihengräber.

(2) In einer Urnengrabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(3) Zusätzlich wird auf § 13 Absatz 4 verwiesen.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgräber entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15 - Rasenreihengräber

(1) Rasenreihengräber sind Grabstellen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit sowohl für Erdbestattungen wie auch für Urnenbestattungen vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf der Ruhefrist besteht auf Antrag die Möglichkeit der weiteren Überlassung und Nutzung.

(2) Rasenreihengräber werden durch die Friedhofsverwaltung mit einheitlichen, kleinen liegenden Grabplatten versehen, die den Namen und das Geburts- und Sterbedatum des/der Beigesetzten enthalten. Die Grabstelle wird für die Dauer der Ruhezeit als Rasenfläche auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung gepflegt.

(3) Im Bereich der Rasenreihengräber ist kein Grabschmuck auf den Grabstellen abzulegen. Der Grabschmuck ist im Bereich des Findlings niederzulegen.

§ 16 -Anonyme Grabstellen

Für die anonyme Bestattung von Urnen wird ein gesondertes Grabfeld ausgewiesen. Die Grabstellen erhalten keine Grabplatten. Grabschmuck ist nur im Bereich des Findlings niederzulegen.

§ 17 - Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.

§ 19 – Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung an Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen, der Antragssteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole müssen sich im Maßstab, unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung anpassen. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:100 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln zulässig.

§ 20- Anlieferung

(1) Bei Lieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind dem Unternehmer vor der Errichtung vorzulegen:

- a) der Gebührenbescheid der Gemeinde
- b) der genehmigte Entwurf
- c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie bei Bedarf von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 21- Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen der benachbarten Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 22 - Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Sachen für 3 Monate aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist fallen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen der Grabmale oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Umstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(3) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln und chemischen Reinigungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 23 - Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Gemeinde.

Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen Sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Werden die Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 - Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Erdversackungen auf den Grabstellen sind unverzüglich dem Geländeniveau wieder anzupassen.

(2) Die Grabbeete dürfen nicht über 0,20 m hoch sein. Die Form der Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes. Absatz 5 bleibt unberührt.

(4) Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(5) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes abräumt.

(6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Beeinträchtigungen, die von diesen Anlagen ausgehen können (z.B. Laub, Blattläuse, Wurzeln usw.) sind entschädigungslos hinzunehmen.

§ 25 - Gestaltungsvorschriften für Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind nur mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, welche die benachbarten Gräber nicht stören.

(2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabbinde aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

§ 26 - Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Absatz 3) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 22 Absatz 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde ist im Falle des Satzes 1 nicht, im anderen Falle 6 Monate lang zur Aufbewahrung verpflichtet.

VII. Trauerfeiern

§ 27 - Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grabe und an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Ausschmückung des Raumes für Trauerfeiern ist Angelegenheit der Angehörigen. Der Schmuck (Blumen, Ziersträucher usw.) ist nach Beendigung der Trauerfeier wieder zu entfernen.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

(4) Auf dem Friedhof und in der Friedhofskapelle ist alles zu unterlassen, was dazu dienen könnte, den christlichen Glauben und die Evangelische Kirche herabzuwürdigen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 28 - Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 29 - Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 31 - Alte Rechte

Für bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Grabmale gelten die Vorschriften, die bei der Genehmigung des Grabmals maßgeblich waren.

§ 32 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Worpswede vom 26.05.2004 außer Kraft.

Worpswede, den 05.10.2007

Gemeinde Worpswede

- Schwenke -
Bürgermeister